

**- Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung -**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft  
der Universität Rostock**

Vom 10. Juni 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 5/2023), hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2020 vom 22.07.2020

Änderungen:

- 1. Anlage 1 bis 3 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2021 vom 22.07.2021)
- 2. §§ 2-4, 6, 8, 14 und 15 sowie Anlage 1 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26 vom 04.07.2023)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 10. Juni 2020, die 1. Änderungssatzung vom 10. Mai Oktober 2021 und die 2. Änderungssatzung vom 12. April 2023 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2023/2024 eingeschrieben sind.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

### **II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation**

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Praxiseinsätze
- § 7 Organisation von Studium und Lehre

### **III. Prüfungen**

- § 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 10 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 11 Abschlussprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 14 Staatliche Prüfung
- § 15 Abschlussdokumente

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)), des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist nach § 10 Absatz 1 des Hebammengesetzes und gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Es ist mindestens einer der in § 10 Absatz 1 Ziffer 1 Hebammengesetz genannten Abschlüsse nachzuweisen.
2. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt.
3. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber darf nachweislich nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein.
4. Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
5. Es ist ein Ausbildungsvertrag für eine zum nächstmöglichen Wintersemester beginnende Ausbildung zur Hebamme bei einer verantwortlichen Praxiseinrichtung der Universitätsmedizin Rostock nach § 15 des Hebammengesetzes nachzuweisen.

Über das Vorliegen der in Ziffer 2 und 3 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit gültiger Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme haben nur die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 4 sowie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 73 des Hebammengesetzes nachzuweisen.

## II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

### § 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) In das Studium integriert ist die theoretische und praktische Berufsbildung gemäß dem Hebammengesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die universitäre Prüfung umfasst die staatliche Prüfung gemäß § 24 Hebammengesetz, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 5 Hebammengesetz ist.

(3) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, selbständig und evidenzbasiert die Tätigkeit als Hebamme auszuüben, das heißt Frauen und deren Angehörige in der Familienplanung, während der Schwangerschaft, der Geburt, dem Wochenbett und der Stillzeit zu beraten und zu begleiten, Geburten zu leiten, Risiken

und Regelwidrigkeiten beim Geburtsvorgang zu erkennen und eine kontinuierliche Hebammenversorgung zu gewährleisten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein breites Wissen in naturwissenschaftlichen, medizinisch-therapeutischen, hebammenwissenschaftlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Gebieten nachweisen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Hebammenkunde, das dem aktuellen Stand der Forschung entspricht und sind in der Lage dieses Wissen auf Ihre berufliche Tätigkeit als Hebamme anzuwenden, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und Ihr Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage das erworbene Wissen zu bewerten, zu interpretieren und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen klinische Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Sie befähigt selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Zum anderen soll den Studierenden die Fähigkeit zum Umgang mit evidenzbasierten wissenschaftlichen Versorgungs- und Forschungsprojekten und zur wissenschaftlichen Methoden-, Theorie- und Prozessentwicklung vermittelt werden. Sie können wissenschaftliche Publikationen interpretieren, eigene Forschungsansätze entwickeln und in einer Bachelorarbeit darlegen. Die Vorstellung der wissenschaftlichen Arbeiten auf Kongressen und/oder die Erstellung eigener Publikationen ist avisiert. Neben fachlichem Wissen und Handeln werden weiterhin grundlegende und weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen der rechtlichen, soziopolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unseres Gesundheitssystems vermittelt.

(4) Für Studierende mit gültiger Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme gilt anstelle von Absatz 2 und 3, dass das Studium sie nachqualifizierend dazu befähigen soll, ihre bisherige berufliche Tätigkeit im Hinblick auf Evidenzbasierung, Prävention und Gesundheitsförderung, Partizipation und Empowerment der begleiteten Frauen und Familien zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein breites Wissen in naturwissenschaftlichen, medizinisch-therapeutischen, hebammenwissenschaftlichen, soziologischen und wirtschaftlichen Gebieten nachweisen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Hebammenkunde, das dem aktuellen Stand der Forschung entspricht und sind in der Lage, dieses Wissen auf Ihre berufliche Tätigkeit als Hebamme anzuwenden, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und Ihr Tätigkeitsfeld weiterzuentwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das erworbene Wissen zu bewerten, zu interpretieren und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen klinische Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Darüber hinaus sind sie befähigt, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Zum anderen soll den Studierenden die Fähigkeit zum Umgang mit evidenzbasierten wissenschaftlichen Versorgungs- und Forschungsprojekten und zur wissenschaftlichen Methoden-, Theorie- und Prozessentwicklung vermittelt werden. Sie können wissenschaftliche Publikationen interpretieren, eigene Forschungsansätze entwickeln und in einer Bachelorarbeit darlegen. Die Vorstellung der wissenschaftlichen Arbeiten auf Kongressen und/oder die Erstellung eigener Publikationen ist avisiert. Neben fachlichem Wissen und Handeln werden weiterhin grundlegende und weiterführende Kenntnisse aus den Bereichen der rechtlichen, soziopolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unseres Gesundheitssystems vermittelt.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium Hebammenwissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung für die berufspraktische Ausbildung hat direkt bei einer der Praxiseinrichtungen der Universitätsmedizin Rostock zu erfolgen.

(2) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 22 Module im Umfang von 195 Leistungspunkten, unterteilt in 16 Theoriemodule im Umfang von 105 Leistungspunkten und sechs Praxismodule im Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren. Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 15 Leistungspunkte auf die

Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen im Bereich der Praxisanleitung und Familienhebamme. Als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Studierenden befähigt werden später selbst Studierende praktisch anzuleiten und sie in ihrem individuellen Lernprozess zu begleiten und zu unterstützen. Im Wahlpflichtmodul Familienhebamme sollen die Studierende weiterführende Kompetenzen erlangen, die die Gesunderhaltung von Mutter und Kind nach der Geburt fördern. Das Wahlpflichtmodul Versorgungsforschung dient der Vertiefung von wissenschaftlichen Kompetenzen.

(6) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil, der Praxiseinsätze gemäß § 6 umfasst, und einem universitären Studienteil. Der universitäre Studienteil umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Die Lehre wird in Blockveranstaltungen im Wechsel zwischen Theorie und Praxis abgehalten. Die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(7) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können.

(8) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

(9) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis vier Wochen nach Beginn des 5. Semesters zu entscheiden und im Studiendekanat anzumelden. Bei weniger als 5 Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester wird das Wahlpflichtmodul nicht angeboten. In diesem Fall haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

## **§ 5 Lehr- und Lernformen**

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommt keine weitere Lehrveranstaltungsart zum Einsatz.

## **§ 6 Praxiseinsätze**

(1) Im berufspraktischen Teil des Studiums werden Studierende durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

(2) Praxiseinsätze im Umfang von 2.400 Stunden sind in den Semestern 1 bis 6 vorgesehen. Sie erfolgen blockweise über das jeweilige Semester verteilt. Praxiseinsätze sind gemäß § 6 HebStPrV in Krankenhäusern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes und gemäß § 7 HebStPrV bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes zu absolvieren. Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze unterliegen den Bestimmungen im Hebammengesetz sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die Universitätsmedizin stellt

durch Kooperationsverträge nach § 21 Absatz 2 des Hebammengesetzes sicher, dass die Praxiseinsätze absolviert werden können.

(3) Für die Koordinierung, Organisation und Verwaltung der Praxiseinsätze sowie für die Kooperationsvereinbarungen mit den Praxiseinrichtungen ist die Leitung des Studiengangs zuständig. Sie wird durch die Praxisbegleitung nach § 11 HebStPrV unterstützt, die insbesondere die Studierenden bei der Auswahl der Praxiseinrichtungen berät und während der Praxiseinsätze betreut.

(4) Während der Praxiseinsätze ist die/der Studierende an den Inhalt des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung nach § 27 HebStPrV mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung gebunden. Zuwiderhandlungen können zum vorzeitigen Ende des Praxiseinsatzes führen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall nach Anhörung der/des Studierenden, der praxisanleitenden Person und der Praxisbegleitung über das weitere Vorgehen.

(5) Umfang, Dauer und Inhalt der Praxiseinsätze ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(6) Studierende mit gültiger Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme erbringen die Praxiszeiten der Praxismodule im Rahmen ihrer Berufstätigkeit in einem frei wählbaren Berufsfeld (Kreißaal, Wochenbettstation, außerklinische Tätigkeit oder andere). Ein Wechsel des Praxisfeldes ist nicht erforderlich.

## § 7

### Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studiendekanat.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studiendekanat.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studiendekanat mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

## III. Prüfungen

### § 8

#### Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 11 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen kann sein: Logbuch (Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebSt-PrV). Das Logbuch dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Ausbildungsinhalte durch die/den Studierenden sowie der Bestätigung des erreichten Ausbildungsstandes durch die Praxisanleitung oder Praxisbegleitung. Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Prüfungen und Prüfungszeiträume**

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in der letzten Woche des letzten Theorieblocks im Semester abgenommen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Referaten, Hausarbeiten und praktischen Prüfungen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studiendekanat ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studiendekanat erfolgen.
- (5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

## **§ 10**

### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:
  - Der Erwerb von mindestens 165 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.
- (2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll.

## **§ 11**

### **Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitätsmedizin Rostock oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden in

Abprache mit der Studiengangsleitung, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im siebten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studiendekanat abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Die Bachelorarbeit wird durch ein begleitendes Seminar unteretzt. In diesem Seminar erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die Themen und Methoden ihrer Bachelorarbeit vorzustellen und mit den anderen Teilnehmenden zu diskutieren.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft werden 15 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 450 Stunden setzt sich zusammen aus 360 Stunden für die Bachelorarbeit und 90 Stunden für das begleitende Seminar.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Modulen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 14 sind, richtet sich nach § 13 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 20 HebStPrV bewertet.

(2) Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

## **§ 13**

### **Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation**

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen, die nicht Teil der staatlichen Prüfung gemäß § 14 sind, die Wahrnehmung der durch die Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und zur Entscheidung über Fragen der Auslegung dieser Ordnungen im Einzelfall wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studiendekanat. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studiendekanat. Das Studiendekanat erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

## **§ 14**

### **Staatliche Prüfung**

- (1) Bestandteil des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft ist die staatliche Prüfung gemäß § 24 des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil und einem praktischen Teil. Die Teile der staatlichen Prüfung werden im Rahmen von Modulprüfungen im sechsten und siebten Fachsemester durchgeführt.
- (2) Zum schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermin vor dem sechsten Fachsemester liegen. Zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer zusätzlich ein vollständig ausgefülltes Logbuch (Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV) vorlegt.
- (3) Die staatliche Prüfung entspricht den studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen folgender Module:
  1. die schriftliche Prüfung erfolgt im Modul Wissenschaftstransfer: Implementierung von Theorie und Praxis
  2. die mündliche Prüfung erfolgt im Modul Wissenschaftstransfer: Implementierung von Theorie und Praxis
  3. die praktische Prüfung erfolgt im Praxismodul Peripartale Handlungskompetenz 6 – Kreißsaal, Wochenbettstation und Externat.
- (4) Für die unter Absatz 3 genannten Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, wird gemäß § 14 Absatz 1 HebStPrV ein zusätzlicher Prüfungsausschuss (Examensausschuss) gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Modulprüfungen zuständig ist. Der Examensausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern, die gemäß § 16 HebStPrV benannt werden:
  1. einer Vertreterin/einem Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einer anderen geeigneten Person, die von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. einer Vertreterin/einem Vertreter der Universitätsmedizin Rostock als Vorsitzende/Vorsitzender,
  3. einer Prüferin/einem Prüfer, die/der an der Universitätsmedizin Rostock für das jeweilige Fach berufen ist,
  4. einer Prüferin/einem Prüfer, die/der über eine Prüfungsberechtigung gemäß § 20 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) verfügt,
  5. einer Prüferin/einem Prüfer, die/der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils gemäß § 15 Absatz 2 HebStPrV geeignet und Praxisanleiterin/Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.
- (5) Für den Examensausschuss, die Zulassung zur staatlichen Prüfung, deren Durchführung und Wiederholung sowie für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten abweichend von den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Ordnung ausschließlich die Regelungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen.

## **§ 15 Abschlussdokumente**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird gemäß § 35 HebStPrV im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein Zeugnis erteilt. Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.
- (2) Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studiendekanats abrufbar.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ stellt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 42 HebStPrV eine Erlaubnisurkunde aus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 10. Juni 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

### **Anlagen:**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

### Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Propädeutikum Hebammenwissenschaft	Biomedizinische Grundlagen 1		Physiologisch verlaufende Schwangerschaften		Peripartale Handlungskompetenz 1 - Kreißsaal und Externat				
2	Modulname	Biomedizinische Grundlagen 2 und Embryologie	Physiologisch verlaufende Geburten		Postpartale Betreuung von Mutter und Kind		Peripartale Handlungskompetenz 2 - Kreißsaal und Wochenbettstation				
3	Modulname	Präpartale Erkrankungen und Komorbiditäten		Pathologische Geburten und Wochenbett		Notfallmanagement in der Geburtshilfe	Peripartale Handlungskompetenz 3 - Kreißsaal, Gynäkologie und Wochenbettstation				
4	Modulname	Neugeborenen- und Säuglingsmedizin		Evidenzbasierte Hebammen- und Gesundheitswissenschaft		Organisation, Qualitäts- und Risikomanagement im Berufsfeld	Peripartale Handlungskompetenz 4 - Kreißsaal, Neonatologie und Externat				
5	Modulname	Kommunikative Kompetenzen und interprofessionelle Zusammenarbeit		Prävention und Gesundheitsförderung, Gesundheitssystem und Ethik			Peripartale Handlungskompetenz 5 - Vertiefung Kreißsaal und Externat				
6	Modulname	Wissenschaftstransfer: Implementierung von Theorie in Praxis		Wahlpflichtbereich			Peripartale Handlungskompetenz 6 - Kreißsaal, Wochenbettstation und Externat				
7	Modulname						Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft				

#### Legende

 Pflichtmodule  
 Wahlpflichtbereich

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

OS - Online Seminar

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

MC - Multiple Choice Prüfung

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

**Pflichtmodule**

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Biomedizinische Grundlagen 1	4100660	V/2; S/3	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Physiologisch verlaufende Schwangerschaften	4101830	V/4; Ü/1; S/2	keine	mP (20 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Propädeutikum Hebammenwissenschaft	4100850	V/3	keine	HA (10-15 Seiten)	3	Wintersemester	1	unbenotet
Biomedizinische Grundlagen 2 und Embryologie	4100670	V/3	keine	K (90 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Physiologisch verlaufende Geburten	4100810	V/1; S/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Postpartale Betreuung von Mutter und Kind	4101840	V/3; Ü/1; S/3	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Notfallmanagement in der Geburtshilfe	4101740	Ü/1; S/2	Anwesenheitspflicht in Seminaren	pP (15 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Pathologische Geburten und Wochenbett	4101760	Ü/1; S/6	keine	R/P (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Präpartale Erkrankungen und Komorbiditäten	4100860	V/5	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Evidenzbasierte Hebammen- und Gesundheitswissenschaft	4101700	V/2; S/3	keine	HA (10 Seiten)	6	Sommersemester	4	benotet
Neugeborenen- und Säuglingsmedizin	4101730	V/3; S/2	Anwesenheitspflicht in Seminaren	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Organisation, Qualitäts- und Risikomanagement im Berufsfeld	4101750	V/2; S/1	keine	R/P (30 min)	3	Sommersemester	4	benotet
Kommunikative Kompetenzen und interprofessionelle Zusammenarbeit	4101720	Ü/1; S/4	Anwesenheitspflicht in Übungen und Seminaren	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Prävention und Gesundheitsförderung, Gesundheitssystem und Ethik	4101860	V/4; S/5	keine	R/P (20 min)	9	Wintersemester	5	benotet
Wissenschaftstransfer: Implementierung von Theorie in Praxis	4100890	Ü/2; S/12	keine	1. PL: K (180 min schriftlicher Teil staatliche Prüfung, SoSe) (33%) 2. PL: K (180 min schriftlicher Teil staatliche Prüfung, SoSe) (33%) 3. PL: mP (60 min zusätzlich 20 min Vorbereitungszeit, mündlicher Teil staatliche Prüfung, WiSe) (33%)	15	Sommersemester (Beginn)	7	benotet

Peripartale Handlungskompetenz 1 - Kreißaal und Externat	4101770		keine	pP (45 min Fallsituation Aufnahme und Anamneseerhebung)	15	Wintersemester	1	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 2 - Kreißaal und Wochenbettstation	4101780		keine	pP (45 min Fallsituation Erstversorgung/Pflege des Neugeborenen (U1))	15	Sommersemester	2	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 3 - Kreißaal, Gynäkologie und Wochenbettstation	4101790		keine	HA (10 Seiten)	15	Wintersemester	3	unbenotet
Peripartale Handlungskompetenz 4 - Kreißaal, Neonatologie und Externat	4101800		keine	pP (45 min Fallsituation Wobett-Besuch)	15	Sommersemester	4	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 5 - Vertiefung Kreißaal und Externat	4101810		keine	pP (120 min Fallsituation subpartale Betreuung)	15	Wintersemester	5	benotet
Peripartale Handlungskompetenz 6 - Kreißaal, Wochenbettstation und Externat	4101820		vollständiges Logbuch	1. PL: pP (105 min praktischer Teil staatliche Prüfung) (20%) 2. PL: pP (150 min praktischer Teil staatliche Prüfung) (60%) 3. PL: pP (105 min praktischer Teil staatliche Prüfung) (20%)	15	Sommersemester	6	benotet
Bachelorarbeit Hebammenwissenschaft	4101690	S/1	keine	A (12 Wo)	15	Wintersemester	7	benotet

#### Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Familienhebamme - Theoretische Grundlagen	4101710	V/8; S/7	keine	HA (10 Seiten)	15	Sommersemester (Beginn)	7	unbenotet
Praxisanleitung - Theoretische Grundlagen	4101850	V/4; S/9	keine	HA (10 Seiten)	15	Sommersemester (Beginn)	7	unbenotet
Versorgungsforschung	4100880	V/9; S/4	keine	R/P (30 min)	15	Sommersemester (Beginn)	7	unbenotet